

Im Vereinsheim wurde eine Reihe von Schulungsabenden abgehalten, die gut besucht waren; gemeinsam mit dem Institut für Höhlenforschung am Naturhistorischen Museum Wien wurde eine Anzahl von fachwissenschaftlichen Vorträgen veranstaltet. Ferner hielten einige Vereinsmitglieder Vorträge im Sinne der volksbildnerischen Tätigkeit des Landesvereines.

Die Symposiumsakten 1979 konnten als Beiheft 31 zur Zeitschrift „Die Höhle“ herausgebracht werden, und die „Höhlenkundlichen Mitteilungen“ des Landesvereines erschienen mit elf Heften (insgesamt 248 Seiten) und einer Auflage von 520 Exemplaren.

Wilhelm Hartmann (Wien)

Sektion Höhlenkunde im Sport- und Kulturverein Forschungszentrum Seibersdorf (Leitha)

Die Sektion hat 21 Mitglieder. Im Jahre 1984 wurden bei 53 Höhlenfahrten insgesamt 93 Höhlen besucht. Bei vier neu in das österreichische Höhlenverzeichnis aufgenommenen Höhlen in den Katastergruppen 1842 und 2911 wurden Vermessung und Bearbeitung abgeschlossen. Zwei Mitglieder der Sektion haben die Höhlenführerprüfung abgelegt. Beim Höhlenunfall im Brennwaldschacht (Salzkammergut) wurde Erste Hilfe geleistet.

Mitglieder der Sektion haben mit den Vorarbeiten zur Ausrichtung der Jahrestagung des Verbandes österreichischer Höhlenforscher im August 1984 in Baden bei Wien (Niederösterreich) begonnen.

Peter Leichter (Seibersdorf)

KARST, HÖHLEN, NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

Die „Kalkhochalpen — Naturschutzgebietsverordnung 1983“ des Bundeslandes Salzburg

Am 1. Jänner 1984 ist die Verordnung Nr. 93/1983 der Salzburger Landesregierung vom 24. November 1983, mit der „Teile der Gemeinden Unken, Lofer, St. Martin bei Lofer, Weißbach bei Lofer, Saalfelden am Steinernen Meer, Maria Alm am Steinernen Meer, Dienten am Hochkönig, Mühlbach am Hochkönig, Werfen, Golling an der Salzach und Kuchl“ zu einem Naturschutzgebiet erklärt worden sind, in Kraft getreten. Der Text dieser Verordnung ist am 25. Dezember 1983 im „Landesgesetzblatt für das Land Salzburg“ veröffentlicht worden.

Mit der angeführten Verordnung ist das größte in Salzburg bestehende Naturschutzgebiet geschaffen worden. Es weist eine Fläche von 240 Quadratkilometern auf.

lometern auf und umschließt die verkarsteten Hochflächen (im offiziellen Text der Verordnung in §1 als „Hochlagen“ bezeichnet) der „Reiter Steinberge, des Steinernen Meeres, des Hochkönigs, des Hagengebirges und des Hohen Gölls einschließlich der außerhalb der bewirtschafteten Waldflächen gelegenen Einhängen dieser Gebirgsstöcke im Anschluß an den Bayerischen Nationalpark Berchtesgaden“. Das neue Naturschutzgebiet schließt an der österreichischen Staatsgrenze nahtlos an den in der Verordnung ja ausdrücklich genannten Nationalpark in der Bundesrepublik Deutschland an. Die Staatsgrenze durchschneidet im alpinen Hochkarst¹⁾ einheitliche Landschaften, die diesseits und jenseits der Grenzlinie den gleichen Charakter, die gleiche Morphodynamik und den gleichen Grad der Schutzwürdigkeit aufweisen.

Der Schutz, den die über der Waldgrenze liegenden Landschaften im Nationalpark Berchtesgaden genießen, wird durch die Verordnung der Salzburger Landesregierung in ökologisch sinnvoller Weise – wenn auch nicht mit völlig identen, gesetzlich festgelegten Schutz- und Pflegemaßnahmen – auf österreichisches Gebiet erweitert. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Schaffung eines größeren grenzüberschreitenden Schutzgebietes im Hochgebirgskarst der Nördlichen Kalkalpen erfolgt.

In diesem Zusammenhang gewinnen auch die Bestrebungen Aktualität, in den kalkalpinen Karstgebieten ein „Biosphärenreservat“ im Sinne des UNESCO-Projektbereiches MAB-8 (MAB=Man and Biosphere) zu schaffen, die das Deutsche Nationalkomitee für das MAB-Programm schon seit dem Jahre 1982 vorantreibt. Im MAB-Projektbereich 8, „Schutz von Naturgebieten und dem darin enthaltenen genetischen Material“, erhofft die UNESCO das Zustandekommen eines repräsentativen Netzes von Biosphärenreservaten in Europa; dabei soll derartigen Reservaten in „mountain ecosystems“ Priorität eingeräumt werden²⁾. Definitionsgemäß sollen derartige Reservate größere zusammenhängende Gebiete umfassen, und neben vollständig geschützten Kernzonen auch wirtschaftlich genutzte Randzonen umfassen, keinesfalls aber nur kleine, künstlich abgegrenzte Ausschnitte aus einheitlichen Biotopen. Die Schaffung des Naturschutzgebietes „Kalkhochalpen“ in Salzburg, die zur Abrundung des im Nationalpark Berchtesgaden in Bayern liegenden Schutzgebietes bis an die Grenzen der Hochgebirgs-Ökosysteme auf österreichischem Gebiet geführt hat, trägt den angeführten Forderungen der UNESCO Rechnung.

Das neue Naturschutzgebiet umfaßt Gebiete, die nicht nur wegen des Karstformenschatzes, sondern auch wegen der teilweise erst in den letzten Jahren und Jahrzehnten erforschten Riesenhöhlensysteme für den Speläologen von

¹⁾ Über den Begriff „alpiner Hochkarst“ vgl. u. a. H. TRIMMEL in „Die Höhle“, 36. Jg., Wien 1985, S. 1 ff.

²⁾ Einen Überblick über die Problematik der „Biosphärenreservate“ bietet folgende Veröffentlichung: „Biosphärenreservate. Bericht über den I. Internationalen Kongreß über Biosphärenreservate vom 26. September bis 2. Oktober 1983 in Minsk/UDSSR – MAB-Mitteilungen (UNESCO-Programm. Der Mensch und die Biosphäre, Deutsches Nationalkomitee), Nr. 20, Bonn 1984, 129 Seiten.

besonderem Interesse sind. Insbesondere Steinernes Meer, Hagengebirge und Hoher Göll waren und sind Ziel größerer Expeditionen von Höhlenforschern aus verschiedenen Ländern. Es ist daher sicherlich berechtigt, auf den Inhalt der Naturschutzgebietsverordnung näher einzugehen.

Im § 2 der Verordnung wird zunächst festgestellt, daß innerhalb des geschützten Gebiets – dessen Umgrenzung in Lageplänen im Maßstab 1:10.000 festgelegt ist – „alle Eingriffe in die Natur“ untersagt sind. Von diesem generellen Verbot sind lediglich folgende Maßnahmen ausgenommen:

- a) die bisherige Almnutzung einschließlich der Errichtung, bzw. Aufstellung von Weidezäunen auf allen im amtlichen Almbuch als Weiden gekennzeichneten Flächen, die Schwendung ohne die Verwendung von Chemikalien und Feuer auf allen Lichtweiden sowie die Bienenzucht;
- b) Maßnahmen zur Sicherung des Schutzwaldes;
- c) die rechtmäßige Ausübung der weidgerechten Jagd mit der Einschränkung, daß das Haselhuhn, das Steinhuhn und der Schneehase nicht bejagt werden dürfen;
- d) die landschaftsgerechte Errichtung, bzw. Aufstellung von hölzernen Ansitzen, Hochständen, Fütterungen, Sulzen, Weide- und Wildzäunen, hölzernen Bienenhütten sowie Viehunterständen;
- e) die Abhaltung von bodenständigen Brauchtumsveranstaltungen, wie z. B. das Abbrennen von Sonnwendfeuern, wobei die Verwendung von Mineralölen, Autoreifen, Unrat und schadstoff erzeugenden Brennstoffen untersagt ist;
- f) notwendige Betreuungs- und Erhaltungsarbeiten an bestehenden Anlagen (z. B. Instandhaltung von Wegen, Steigen, Forsthütten, Schutzhütten, Wasserversorgungsanlagen, u. dgl.) einschließlich der damit verbundenen Betreuungsfahrten;
- g) Pflegemaßnahmen und wissenschaftliche Erhebungsarbeiten, welche von der Landesregierung selbst vorgenommen oder über deren Auftrag durchgeführt werden.

Um mehr oder weniger eindeutig klarzustellen, was auf jeden Fall als verbotener Eingriff anzusehen ist, erfolgt im Absatz 3 des § 2 der Naturschutzgebietsverordnung eine erläuternde Aufzählung. Demnach sind ausnahmslos verboten:

- a) die Errichtung und Aufstellung baulicher und sonstiger Anlagen;
- b) Beeinträchtigungen der unter- und oberirdischen Gewässer samt deren Randbereichen sowie Entwässerungen jeglicher Art;
- c) Bodenverletzungen und der Abbau von Bodenbestandteilen;
- d) jede über den Umfang des Absatz 2 hinausgehende land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- e) die Durchführung von sich erheblich auswirkenden Kulturgattungsänderungen;
- f) das Befahren des Naturschutzgebietes mit Kraftfahrzeugen und Motorschlitten (samt Anhängern) aller Art sowie das Abstellen derselben;

- g) Zelten und Campieren;
- h) Abbrennen von Feuer im Freien;
- i) jede vermeidbare Lärmerregung und Verunreinigung des Geländes;
- j) Reiten sowie bei Wanderungen das unbeaufsichtigte freie Laufenlassen von Hunden;
- k) Außenlandungen zu touristischen oder werbungsmäßigen Zwecken sowie das Überfliegen des Naturschutzgebietes mit Luftfahrzeugen in einer Höhe von unter 300 Metern.

Im § 3 der Verordnung werden jene Maßnahmen festgelegt, für die die Salzburger Landesregierung auf Ansuchen im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 2 bewilligen kann, „soweit diese Maßnahmen dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes nicht widersprechen“. Die vom Gesetzgeber in Betracht gezogenen Möglichkeiten einer Bewilligung werden dabei nach dem Wortlaut der Verordnung erschöpfend aufgezählt. Sie umfassen in Ausnahmefällen die Zustimmung zum Reiten, Zelten und Campieren, die Zustimmung zur Errichtung von Verkehrsflächen, Wegen und Steigen, die Zustimmung zur „Durchführung von bodenpfleglichen Maßnahmen“ und zu Entwässerungen, die Zustimmung zur Errichtung von Jagdhütten, zu Umbauten und Verbesserung bestehender Anlagen und zur Errichtung notwendiger Ver- und Entsorgungsanlagen für Schutzhütten sowie die Zustimmung zu Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen und Lawinen.

Das Begehen des Naturschutzgebietes und die Durchführung wissenschaftlicher Beobachtungen, die nicht mit Eingriffen in die Natur verbunden sind, unterliegen jedenfalls keiner Einschränkung.

Bei Exkursionen oder Expeditionen in Höhlen innerhalb des Naturschutzgebietes sind jedoch nicht nur die Bestimmungen der „Kalkhochalpen-Naturschutzgebietsverordnung“ zu beachten und die allenfalls erforderlichen Zustimmungen einzuholen, sondern auch jene der Höhlenschutzgesetzgebung. Bis zur rechtskräftigen Erlassung eines Landesgesetzes zum Schutze der Höhlen sind dabei die Bestimmungen der „Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Juli 1976, mit der die aus dem Naturhöhlengesetz, BGBl. Nr. 169/1928,

Grubenlampen (über 30 verschiedene, auch Originale und Repliken), Mineralien, Literatur (über 40 Titel), Münzrepliken, Speleoartikel, Geschenke mit Bergbaubezug u.v.m.!

z.B.: AKKUKOPFLAMPE (13h, fabrikneu) nur DM 237,00

KARBIDKOPFLAMPE mit getrenntem Erzeuger - komplett nur DM 99,00

PLEXIGLASSOCKEL (3 Größen) z.B.: 50x50x6mm nur DM 2,72

(Rabatt ab 10 Stk.) - Mustersatz nur DM 8,77

Preise gegebenenfalls zuzüglich österreichischer Einfuhrumsatzsteuer und Porto

KOSTENLOSER PROSPEKT: Firma Rupert HÖLL, Rollstraße 4,
D-3392 CLAUSTRAL-ZELLERFELD
Tel. (5323)78171

sich ergebenden Zuständigkeiten vorläufig geregelt werden“ (Landesgesetzblatt Nr. 68/1976), maßgebend.

Über Erfahrungen in der Auslegung, bzw. praktischen Anwendung der neuen Schutzbestimmungen wird gelegentlich berichtet werden.

Dr. Hubert Trimmel (Wien)

Einschränkung des Besuchs der Salzgrabenhöhle im Steinernen Meer (Königssee, Oberbayern)

Die Salzgrabenhöhle im Simetsberg am Königssee ist eine der größten Höhlen Deutschlands. Die Zahl der Besucher stieg von Jahr zu Jahr. So trugen sich im Jahre 1983 in das am Eingang aufliegende Höhlenbuch 612 Besucher an 152 Tagen ein d. h. die Höhle wurde fast jeden zweiten Tag befahren.

Die Folgen der zunehmenden Frequenz sind leider nicht ausgeblieben: Zum einen haben sich im Laufe der Zeit Abfälle und Unrat angehäuft; zum anderen ist der Bestand an Fledermäusen, insbesondere der Mopsfledermaus, bis auf wenige Exemplare zurückgegangen. Zum Schutz dieser bedrohten Tierart war das Landratsamt Berchtesgadener Land gezwungen, Einschränkungen für den Besuch der Salzgrabenhöhle zu verfügen. Am 4. Dezember 1984 wurde die „Verordnung über die Beschränkung des Betretens der Salzgrabenhöhle im Simetsberg im Gebiet der Gemeinde Schönau am Königssee, Landkreis Berchtesgadener Land“ auf Grund der Art. 26, Abs. 1 und Art. 37, Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes erlassen¹⁾.

Auf Grund dieser Verordnung ist das Betreten der Höhle jeweils vom 1. Oktober bis einschließlich 30. April eines jeden Jahres verboten. Zuwiderhandlungen sind mit Geldbuße beehrt. In der übrigen Zeit, also jeweils vom 1. Mai bis 30. September, ist das Befahren der Höhle nur noch unter Führung der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden, eines staatlich geprüften Bergführers, eines Mitgliedes eines eingetragenen Höhlenvereins mit Unbedenklichkeitsbescheinigung durch seinen Verein oder eines Angehörigen der Höhlenforschungsgruppe der Alpenvereinssektion Berchtesgaden zulässig. Der Höhlenbesuch muß mindestens acht Tage vorher beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 8230 Bad Reichenhall, oder bei der Nationalparkverwaltung Berchtesgaden, Doktorberg 6, 8240 Berchtesgaden, angemeldet werden. Dabei sind der genaue Termin und der Name des Führers anzugeben und entsprechende Ausweise bzw. Bescheinigungen vorzulegen. Durch Absprache ist sicherzustellen, daß sich jeweils nicht mehr als eine Gruppe in der Höhle befindet.

Der Schlüssel für das Sperrgitter der Höhle wird durch die Nationalparkverwaltung oder die Alpenvereinssektion Berchtesgaden (Maximilianstraße 1, D-8240 Berchtesgaden) gegen eine Kautions von DM 100,— ausgegeben. Nach Beendigung der Höhlenbefahrung ist ein schriftlicher Bericht über erkundete Höhlenbereiche, speläologische Erkenntnisse und Zustand der Höhle abzugeben.

¹⁾ Die Verlautbarung erfolgte in der Nr. 51 des „Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis“ vom 18. 12. 1984 unter Bek.-Nr. 1.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1985

Band/Volume: [036](#)

Autor(en)/Author(s): Trimmel Hubert

Artikel/Article: [Karst, Höhlen, Natur- und Umweltschutz - Die "Kalkhochalpen - Naturschutzgebietsverordnung 1983" des Bundeslandes Salzburg 58-62](#)